

Geschäftsordnung für die JRK-Landeskonferenz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

§ 1 Stellung der JRK-Landeskonferenz

Die JRK-Landeskonferenz ist gemäß Punkt 6.1 der JRK-Ordnung Westfalen-Lippe das oberste Beschlussorgan des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird durch die JRK-Landesleitung vorbereitet. Auf dem zuvor terminierten JRK-Kreisrat werden die Kreisverbände über die vorläufige Tagesordnung informiert.

(2) Die JRK-Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung über die zuvor terminierte Sitzung der JRK-Landesleitung einbringen. Über die Zulassung entscheidet die JRK-Landesleitung.

(3) Die JRK-Landeskonferenz kann Anträge zur Tagesordnung abweichend der Absätze 1 und 2 mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließen

§ 3 Wortmeldungen und Redebeiträge

Die Redebeiträge dienen der Meinungsbildung im Verband. Sie sollen das gesamte Spektrum an Auffassungen wiedergeben, um ausgewogene und umfassende Beschlüsse fassen zu können. Um das zu gewährleisten sorgt der Versammlungsleiter für einen geordneten, sachlichen Diskussionsverlauf.

Hierzu hat er die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen:

- (1) Der Versammlungsleiter führt die Rednerliste und erteilt den Mitgliedern das Wort.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
- (3) Er sorgt dafür, dass vor einer Aussprache zunächst der Antragsteller gehört wird.
- (4) Der Versammlungsleiter kann Störungen des Diskussionsverlaufs rügen, das Wort entziehen und im Wiederholungsfall einen Saalverweis aussprechen.

§ 4 Abstimmungen und Beschlussfassungen

Abstimmungen erfolgen entweder

- durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder
- schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn die Sache es erfordert oder wenn mindestens ein Delegierter dies verlangt.

Stimmgleichheit der Für und Wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.

Die Stimmzettel werden von der Landesleitung gestellt.

§ 5 Wahlen

(1) Die Wahlen zur Landesleitung finden geheim statt.

(2) Der/die Landesleiter/Landesleiterin und die 4 stellvertretenden Mitglieder der Landesleitung werden in einzelnen Wahlgängen gewählt.

(3) Jeder Kandidat/ jede Kandidatin muss jeweils die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreichen.

(4) Sollten bei der Wahl der Stellvertreter in dem ersten Wahlgang mehr als 4 Kandidaten jeweils die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.

(5) Bei der Stichwahl entscheidet die Rangfolge der Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen über die 4 stellvertretenden Landesleiter.

(6) Auf Vorschlag der gewählten Landesleitung benennt die JRK-Landeskonferenz denjenigen stellvertretenden Landesleiter, der nach § 18 Abs. 1 der Satzung des DRK Landesverbandes e.V. den Landesleiter/die Landesleiterin im Präsidium vertritt.

Benannt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Die Benennung des Stellvertreters nach §18 Abs. 1 kann offen durchgeführt werden. Beantragt ein Delegierter geheime Wahl, so ist diese durchzuführen.

(7) Es wird ein Wahlprotokoll erstellt und dem Protokoll der Landeskonferenz beigelegt.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen (§ 3.1) und den Redner unterbrechen.

Jeder Delegierte kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangen. Es wird vom Versammlungsleiter außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Ende der Sitzung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Abschluss eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Bemessung der Redezeit
- Antrag auf Maßnahmen zur Sitzungsleitung

§ 7

Unterbrechung und Beendigung der Versammlung

Nach ordnungsgemäßer Abwicklung der Tagesordnung wird die Versammlung vom Leiter geschlossen.

Die Versammlung kann vom Leiter jedoch jederzeit unterbrochen werden, wenn

- kein geordneter Verlauf gewährleistet ist,
- Störungen zu beseitigen sind
- ein von einem Antrag persönlich betroffenes Mitglied Unterlagen beibringen oder sich beraten muss.

Die Versammlung kann vorzeitig geschlossen werden, wenn ein geordneter Verlauf nicht mehr möglich ist und die Beseitigung von Störungen und Mahnungen keine Aussicht auf Erfolg zeigen, um die Versammlung weiterführen zu können. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 8

Versammlungsprotokoll

(1) Über die JRK-Landeskonferenz wird Protokoll geführt, das innerhalb von vier Wochen in Schriftform gebracht und versendet wird. Es wird von der JRK-Landesleitung unterzeichnet und dem JRK-Kreisratsvorsitzenden, den Delegierten, den JRK-Leitungen in den Kreisverbänden und Ortsvereinen, sowie den Kreisgeschäftsstellen zugestellt.

(2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Delegierter innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch bei der JRK-Landesleitung erhebt; diese entscheidet über Protokolländerungen.